

Erhöhte Sorgfaltspflicht an Grundstückseinfahrten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein

Es gibt gewisse Binsenwahrheiten, die wohl so ziemlich jeder Kraftfahrer verinnerlicht haben dürfte, wie etwa: Wer einem anderen hinten drauf fährt, der hat auch Schuld.

Die tägliche Praxis erweist sich freilich als ungleich komplizierter. Zunächst einmal spielt die „Schuld“ für die Haftung bei Verkehrsunfällen nur eine untergeordnete Rolle. Ein jeder Kfz-Halter haftet nämlich in erster Linie für die potentielle Gefahr, die vom Betrieb seines Fahrzeuges ausgeht. Diese sogenannte Betriebsgefahr kann sich etwa durch Fahrfehler oder schuldhafte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung entsprechend erhöhen. Kommt es zum Verkehrsunfall zwischen zwei Kraftfahrzeugen, gilt es die beiden Betriebsgefahren gegeneinander abzuwägen. Dies hat zur Folge, dass bei der Beurteilung der Haftung im Ergebnis nur in den seltensten Fällen „Schwarz“ oder „Weiß“ zu Buche steht. Die Realität spielt sich üblicherweise in den unterschiedlichsten Grautönen ab.

In bestimmten Konstellationen ist es sogar möglich, dass sich ein Unfallbeteiligter, der sich auf den ersten Blick verkehrsgerecht verhalten hat, der weit überwiegenden Haftung ausgesetzt sieht. Das Oberlandesgericht Hamm beispielsweise hat jüngst den folgenden Fall entschieden:

Eine Frau wollte mit ihrem Pkw von einer Grundstücksauffahrt nach rechts auf die Straße einbiegen. Etwa 40 bis 50 Meter links der Grundstücksauffahrt befand sich eine Kreuzung, bei der die Vorfahrt durch eine Ampelanlage geregelt war. Die Frau sah zwar, dass sich von links ein Pkw näherte, der sich aus ihrer Sicht noch hinter der Kreuzung befand. Sie fuhr aber dennoch los, weil die Ampel auf rot stand und der von links herannahende Pkw an der Ampel hätte halten müssen. Es kam, wie es kommen musste: Der Fahrer des Pkw überfuhr die Kreuzung ohne Rücksicht auf das Rotlicht und es kam zum Unfall. Das OLG Hamm hat hier eine Haftungsquote von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der auf die Straße einbiegenden Frau angenommen.

Dieses Ergebnis mag auf den ersten Blick absurd erscheinen. In § 10 StVO heißt es jedoch, dass sich derjenige, der aus einem Grundstück auf die Straße einfährt, so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Eine Ampel hingegen bezweckt regelmäßig - so das Oberlandesgericht - nicht den Schutz des aus angrenzenden Grundstücken auf die Straße einfahrenden Fahrzeugverkehrs. Dieses Urteil macht

deutlich, dass es sich im Falle eines Verkehrsunfalls regelmäßig empfiehlt, fachkundigen Rat einzuholen. Oftmals ist es selbst in scheinbar aussichtslosen Fällen möglich, zumindest einen Teil des eigenen Schadens von der Gegenseite erstattet zu bekommen.